



# Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 13 Abs. 3 Bst. b*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 16 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Keine Installationsbewilligung für Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen benötigen:

- a. fachkundige Personen nach Artikel 8;
- b. kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 1;
- c. Elektroinstallateure EFZ;
- d. Montage-Elektriker EFZ, die befähigt sind die Erstprüfung durchzuführen.

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 31*

Wer an der Planung, der Erstellung, der Änderung oder der Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, darf nicht mit der Abnahmekontrolle nach Artikel 35 Absätze 3 und 4, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden.

<sup>1</sup> SR 734.27

*Art. 34 Abs. 3*

<sup>3</sup> Soweit die Durchführung technischer Kontrollen von Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1 akkreditierten Inspektionsstellen übertragen worden ist, überwacht das Inspektorat den Eingang der Sicherheitsnachweise und prüft diese stichprobenweise auf ihre Richtigkeit. Artikel 33 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.

*Art. 35 Abs. 3 und 4 letzter Satz*

<sup>3</sup> ... Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin oder, bei Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1, dem Inspektorat ein.

<sup>4</sup> ... Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin oder, bei Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1, dem Inspektorat ein.

*Art. 37 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Der Sicherheitsnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- f. Name und Adresse des Inhabers der Kontrollbewilligung und Ergebnis seiner Kontrolle bei Abnahmekontrollen nach Artikel 35 Absätze 3 und 4 und periodischen Kontrollen nach Artikel 36.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

*Ziff. 1.1.6 und 1.3.5*

*Aufgehoben*

*Ziff. 5*

**5. Elektrische Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 12 Abs. 1)**

5.1 Für Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung gemäss Artikel 13 beträgt die Kontrollperiode ein Jahr.

5.2 Für Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung gemäss den Artikeln 14 und 15 beträgt die Kontrollperiode fünf Jahre.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...

Der Bundeskanzler: ...